

Z. / XI. 1917.

80

\* Hausbesitzer und Metallbeschlagnahme. Die wirtschaftlichen Verbände der Hausbesitzer hatten an die Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsamt eine Eingabe gerichtet, in der die Errichtung einer gemeinnützigen Gesellschaft zur Durchführung der Beschlagnahme der beweglichen Türklinen aus Kupfer und Kupferlegierungen gefordert wurde. Die gemeinnützige Gesellschaft sollte die be-

schlagnahmten Metallteile jezt ohne Entschädigung abnehmen, durch vorläufige Stücke ersetzen und nach dem Kriege die abgenommenen Gegenstände oder ihnen gleichwertige und gleichartige wieder anbringen lassen. Das Kriegsamt hat jezt die Eingabe in einem den Hausbesitzern nicht günstigen Sinne beantwortet. In der Antwort heißt es:

Die Kriegsrohstoffabteilung kann weder die Entschädigungsfrage mit Rücksicht auf die Kosten für die Wiederherstellung des zurzeit der Enteignung vorhandenen Zustandes regeln, noch die späteren Anforderungen der Mieter berücksichtigen, noch Einfluß auf die Verwendung des für die enteigneten Gegenstände gezahlten Uebernahmepreises nehmen. Die Beschaffung eines Ersatzes für diejenigen enteigneten Gegenstände, die unbedingt ersetzt werden müssen, z. B. Türklinen und Fensterriegel (dagegen nicht Briefmurschilder und Türknöpfe) und die Auswechslung der Stücke gegeneinander ist von der Metallfabrikstelle bei der Metallmobilmachungstelle bereits soweit in die Wege geleitet, daß es der unmittelbaren Mühe einer anderen Stelle nicht mehr bedarf. Der Ersatz wird so hergestellt werden, daß er in bezug auf praktische Brauchbarkeit vollwertig ist und in einer großen Zahl von Fällen auch nach dem Kriege im Gebrauch verbleiben kann, ohne daß eine Verminderung des Gebrauchswertes oder des Mietsertrages eines Gebäudes zu befürchten wäre.